

Werkstattordnung

UnternehmerTUM MakerSpace GmbH

Stand 01.08.2015

1. Rechtsgrundlage

Grundlage dieser Werkstattordnung ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), die Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV), DGUV-Vorschrift 1, die Gefahrstoffverordnung sowie das Regelwerk der Gesetzlichen Unfallversicherung.

2. Ziele

Die vorliegende Werkstattordnung soll eine dem Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Umweltschutz entsprechende sichere Nutzung der Werkstatt gewährleisten.

Dazu ist ein sachkundiger und fachkundiger Umgang mit Gebäude, Einrichtung, Anlagen, Betriebsmitteln sowie Energie, Wasser und anderen Medien nötig. Sie sind so zu verwenden, dass:

- die Gesundheit von Personen nicht gefährdet wird,
- die Unfallgefahr gering bleibt,
- die Wirtschaftlichkeit gewahrt bleibt,
- und keine Umweltbelastungen entstehen.

3. Pflichten der Benutzer

- Die Benutzer haben die Werkstattordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie zu befolgen.
- Alle hierin zitierten Verordnungen, Gesetze, Richtlinien und Betriebsanweisungen sind am Empfang ein zu sehen.
- Die Kenntnisnahme und Beachtung wird mit Unterschrift bei der allgemeinen Sicherheitseinweisung von allen Mitarbeitern und Mitgliedern bestätigt.
- Alle Benutzer der Einrichtung beachten die Einhaltung des Arbeitszeit-, Mutterschutz-, Jugendschutzgesetz.

4. Regeln

4.1 Allgemeine Regeln

- Grundsätzlich sind Arbeiten so zu verrichten, dass weder Personen noch Infrastruktur des MakerSpace beschädigt werden und niemand gefährdet wird.
- Bei der Durchführung gefährlicher Arbeiten sind in der Nähe befindliche Personen über die Gefahren und die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu informieren.
- Zugangstüren sind geschlossen zu halten.
- Arbeitsplätze sind nach Arbeitsende aufgeräumt und gesäubert zu verlassen.
- Arbeitsmittel werden an ihren Aufbewahrungsort zurück gebracht.

4.2 Nutzung

- Tätigkeiten dürfen grundsätzlich nicht ohne vorherige allgemeine Sicherheitseinweisung verrichtet werden.
- Personen haben der Tätigkeit entsprechende persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und zu tragen.

- Tätigkeiten von externen Firmen/ Mitarbeitern in der Werkstatt sind beim Empfang an- und abzumelden.
- Arbeiten an Maschinen und Betriebsmitteln in der Werkstatt sind nur ausgewiesenen Personen erlaubt.

4.3 Sicherheitseinrichtungen

- Personen haben sich vor Beginn ihrer Tätigkeit über die Sicherheitseinrichtungen sowie über deren Standorte und Funktionen zu informieren.
- Beschädigungen an Arbeitsmitteln sind umgehend den Werkstattmitarbeitern zu melden.
- Fluchtwege und Rettungswege sind stets frei zu halten.

4.4 Gefahrstoffe

- Der Umgang mit Gefahrstoffen ist mit dem Sicherheitsbeauftragten oder den Werkstattmitarbeitern abzustimmen.
- Gefahrstoffe dürfen nur in den dafür vorgesehenen Behältern gefüllt und gelagert werden.
- Gefahrstoffe müssen sicher entsorgt werden und dürfen nicht in die Umwelt gelangen.
- Das jeweilige Sicherheitsdatenblatt ist für das mitgebrachte Material unaufgefordert vorzulegen sowie vor der Verwendung zu lesen und zu beachten.

4.5 Erste Hilfe

- Verletzten ist umgehend Erste Hilfe zu leisten.
- In allen Räumen ist eine Liste der Notrufnummern und Ersthelfer vorhanden.
- Die zentrale Notrufnummer ist die **089 289 112**.

4.6 Hygiene

- Für die Reinigung der Hände und der Haut ist der Hautschutzplan zu beachten.
- Auf Sauberkeit am Arbeitsplatz ist zu achten.
- Offene Lebensmittel und Getränke, sowie Glasflaschen sind im Werkstattbereich nicht erlaubt.
- Die Druckluft an den Maschinen ist umsichtig zu verwenden.

5. Betriebsanweisungen

- Für die Benutzung der Betriebseinrichtungen und Arbeitsmittel sind die entsprechenden Betriebsanweisungen zu beachten.
- Bei Unklarheiten über Arbeitsprozesse ist das Fachpersonal oder der Werkstattleiter zu befragen.

6. Inkrafttreten

- Die Werkstattordnung tritt zum 1. August 2015 in Kraft. Die Werkstattordnung ist eine Ergänzung nach § 10 der Hausordnung.

GARCHING, 1. August 2015
Ort, Datum und Unterschrift d. Geschäftsleitung
